

BAP - Interventionsblatt

ESF-Förderperiode	2014 - 2020	
ESF-Prioritätsachse	B	Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
BAP – Unterfonds	B 2	Verbesserung der sozialen Teilhabe
Schwerpunkt	B 2.3	LOS
Intervention	B 2.3.1	Lokales Kapital für Soziale Zwecke, LOS III

1	Geltungsbereich BAP	Unterfonds B2
2	Laufende Nummer	B 2.3.1
3	Mitgeltende Fördergrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> „Allgemeine Fördergrundsätze“ in der aktuellen Fassung
4	Ziel der Förderung	<p>Mit lokalen Kleinstvorhaben sollen soziale und beschäftigungswirksame Potentiale vor Ort aktiviert werden. Durch Unterstützung, Aktivierung und Qualifizierung vor Ort sollen die Menschen in den Sozialräumen dabei unterstützt werden, eigeninitiativ zu werden. Darüber hinaus soll ihnen ein Anschluss an den Arbeitsmarkt bzw. die Nutzung weiterer arbeitsmarktbezogener Instrumente ermöglicht werden.</p> <p>Programmatisch werden folgende Ziele mit der Intervention verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Erhaltung und Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und damit die Ermöglichung sozialer Teilhabe von sozial benachteiligten Zielgruppen, der Einstieg von benachteiligten Zielgruppen in niedrighschwellige lokale Angebote mit dem Ziel der Ermöglichung weiterer Integrationsschritte, die Entwicklung / Weiterentwicklung lokaler Identität und die Förderung des sozialen Zusammenhaltes und sozialer Netzwerke in Gebieten mit besonderen Problemlagen, der Abbau von Benachteiligungen von Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen und alleinerziehenden Personen.

5	Gegenstand der Förderung	<p>Gefördert werden lokale arbeitsmarktorientierte Kleinprojekte, die auch die soziale Teilhabe fördern, in den definierten Sozialräumen der Städte Bremen und Bremerhaven:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in der Stadt Bremen der gesamte Stadtteil Gröpelingen sowie die Ortsteile Blumenthal, Lüssum-Bockhorn, Marßel, Kirchhuchting, Mittelshuchting, Sodenmatt, Neue Vahr Südost, Neue Vahr Südwest, Neue Vahr Nord, Kattenturm, Hemelingen, Tenever, Huckelriede, Ellenerbrok-Schevemoor, Blockdiek und Grohn. • In der Stadt Bremerhaven gelten alle Stadt- und Ortsteile als benachteiligte Sozialräume. <p>In begründeten und mit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa abzustimmenden Ausnahmen können vereinzelt arbeitsmarktorientierte Kleinprojekte für besonders von sozialer Exklusion betroffene Menschen gefördert werden, bei denen ein Sozialraumbezug nicht sinnvoll hergestellt werden kann. Dies ist besonders bei der Gruppe der Flüchtlinge der Fall.</p>
6	Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze für Zuwendungsempfängende.</p> <p>Antragstellende Einzelunternehmen, die den sog. „Freien Berufen“ angehören, können an Stelle der geforderten Gewerbeanmeldung eine Mitteilung des zuständigen Finanzamtes, bei dem die betriebliche Steuernummer geführt wird, vorlegen, dass die Einnahmen als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit eingestuft werden.</p> <p>Die Antragstellenden müssen zudem über ausreichende fachliche Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe verfügen.</p> <p>Es werden ausschließlich Projekte von Initiativen gefördert, die nicht an den größeren ESF-Programmen partizipieren und durch sie gefördert werden.</p>
7	Anforderungen an die Zielgruppe/n	<p>Zielgruppen der lokalen Kleinprojekte sind in der Regel sozial benachteiligte Menschen, die in den definierten Sozialräumen wohnen, insbesondere langzeitarbeitslose Menschen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschen mit Migrationshintergrund, Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung bzw. gesundheitlichen Einschränkungen werden innerhalb der Vorhaben besonders berücksichtigt. • Mit den geförderten Projekten sollen insbesondere Personengruppen erreicht werden, die nicht an den größeren ESF-Programmen partizipieren und durch sie gefördert werden.
8	Anforderungen an den Projektinhalt (Auswahlkriterien)	<p>Das Vorhaben muss einen Beitrag zu den Zielen der Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit bzw. der sozialen Teilhabe leisten und beinhaltet entsprechende konkrete und nachprüfbare Zielgrößen.</p> <p>Förderfähige Projektinhalte sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung der beruflichen Eingliederung, z.B. durch berufliche Qualifizierung, Beratung und Coaching, Integrationsprojekte für besonders benachteiligte Zielgruppen, • Unterstützung von beschäftigungsorientierten Netzwerken, z.B. durch die Förderung des Zusammenschlusses von Langzeitarbeitslosen, durch Förderung der Weiterbildung von lokalen Netzwerken, • Förderung von Projekten, die die Integration und Aktivierung von Menschen mit Migrationshintergrund, (alleinerziehenden)

		<p>Frauen, Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Einschränkungen fördern.</p> <p>Die zu fördernden Projekte müssen folgenden weiteren Förderkriterien genügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Projekt trägt zur Bildung sozialen Kapitals und sozialen Zusammenhangs auf lokaler Ebene bei. • Das Projekt trägt der unterschiedlichen Lebenssituation von Männern und Frauen Rechnung und unterstützt die Chancengleichheit der Geschlechter. • Das Projekt unterstützt die Chancengleichheit von Menschen mit Migrationshintergrund. • Das Projekt kooperiert mit anderen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Projekten im Quartier. • Die Zielgruppen des Projektes werden an der Durchführung beteiligt. • Durch das Projekt werden Effekte ausgelöst, die über den Förderzeitraum hinausgehen.
9	Ausschlusskriterien (Auswahlkriterien)	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte, die nicht den in den Rn 5, 6, 7 und 8 formulierten Kriterien entsprechen, sind nicht förderfähig. • Projekte, die im Rahmen anderer Interventionen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm gefördert werden können, sind im Rahmen dieser Intervention nicht förderfähig. • Projekte mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten sind nicht förderfähig. • Projekte mit einem Förderbedarf über 20.000 € bei einer Laufzeit von 24 Monaten sind nicht förderfähig. • Projekte mit einem Förderbedarf von mehr als 10.000 € bei einer Laufzeit unter 9 Monaten sind nicht förderfähig. • Projekte mit einem Gesamtvolumen über 30.000 € sind – ungeachtet einer ggf. geringeren beantragten ESF-Förderung im Rahmen von LOS III – nicht förderfähig. • Projekte für Kinder und Jugendliche unterhalb der 8. Schulklasse sowie für Personen im Rentenalter sind nur in begründeten Ausnahmefällen förderfähig, etwa wenn über Kinder die Erwachsenen erreicht werden oder wenn das Vorhaben ganz klar auf die Vorbereitung zu Berufsorientierungsmaßnahmen hinzielt. • Projekte für junge Menschen unter 25 Jahren zur Unterstützung des Übergangs in Ausbildung sind nur förderfähig, wenn eine Abstimmung mit den Jugendberufsagenturen erfolgt und dokumentiert ist. Darüber hinaus wird über entsprechende Projekte (Inhalte, Laufzeit) der Jugendberufsagentur regelmäßig gesondert berichtet.
10	Art der Beantragung (Auswahlverfahren)	<p>Die Beantragung erfolgt über Einzelantragsverfahren; Antragstellungen sind laufend möglich.</p> <p><u>Bei Vorhaben in Bremen:</u></p> <p>Zunächst wird das Vorhaben in den lokalen Entscheidungsgremien hinsichtlich der Übereinstimmung mit der allgemeinen Programmatik des Programms (Rn 4, 5, 7 und 8 dieses Interventionsblattes) überprüft und bewertet.</p> <p>Diese lokalen Entscheidungsgremien sind die Foren bzw. Begleitausschüsse zu WIN/Soziale Stadt. Durch den/die Quartiersmanager/-in wird die inhaltliche Förderfähigkeit und das positive Votum der Entscheidungsgremien bestätigt. Durch diese Regelung soll der</p>

		<p>erforderlichen Einbindung der geplanten Vorhaben in die Strukturen des Fördergebietes Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Vorlage dieser Bestätigung ist Voraussetzung für eine weitere Antragsbearbeitung durch die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa. Über die Anträge entscheidet die bewilligende Stelle der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa auf der Basis der eingegangenen Anträge und der Zustimmung der zuständigen Gremien. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.</p> <p>Für Projekte, die an besondere Zielgruppen außerhalb der definierten Sozialräume (siehe unter Rn 5) gerichtet sind, ist die Zustimmung lokaler Entscheidungsgremien durch eine Zustimmung der lokalen Koordinierungsstelle der Senatorin für Soziales (siehe Rn 19) und der Abteilung Arbeit der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zu ersetzen.</p> <p><u>Bei Vorhaben in Bremerhaven:</u></p> <p>Die Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens erfolgt in Bremerhaven durch eine lokale Koordinierungsstelle. Diese prüft, ob das Vorhaben mit der allgemeinen Programmatik des Programms (Rn 4, 5, 7 und 8 dieses Interventionsblattes) übereinstimmt. Der Antrag zum Vorhaben wird anschließend dem lokalen Entscheidungsgremium vorgelegt. Ein Bescheid ergeht erst nach dem Votum des Gremiums.</p>
11	Antragsunterlagen	<p>Für eine Antragstellung sind die jeweils von der bewilligenden Stelle vorgegebenen Antragsformulare zu nutzen.</p> <p>Antragstellende in Bremen finden das Antragsformular auf der Website www.esf-bremen.de.</p> <p>Antragstellende in Bremerhaven finden auf www.esf-bremen.de einen Link auf die Website des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik des Magistrats in Bremerhaven. Auf dieser Website finden Sie das gültige Antragsformular für Bremerhaven.</p>
12	Art der Förderung	<p>Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung und Festbetragsfinanzierung. Die bewilligende Stelle nutzt Vereinfachungsoptionen des ESF in Form von Pauschalbeträgen und veröffentlicht diese auf der Website www.esf-bremen.de.</p>
13	Höhe der Förderung	<p>Bei den Vorhaben handelt es sich jeweils um in sich abgeschlossene Projekte, die im Zeitraum von maximal zwei Jahren durchgeführt werden können.</p> <p>Die Höhe des geförderten Pauschalbetrages wird nach Prüfung des einzureichenden Finanzplanes festgesetzt. Die Höchstsumme der Förderung beträgt 20.000 €. Projekte mit einer Förderung über 10.000 € müssen mindestens eine Laufzeit von 9 Monaten haben. Im bewilligten Pauschalbetrag sind die Aufwendungen für alle mit der Projektdurchführung verbundenen Ausgaben (Personalkosten, Honorarkosten, externe Leistungen, Sachausgaben und indirekte Kosten) enthalten.</p> <p>Pauschalisierte Zuwendungen werden nur für erbrachte Leistungen gewährt. Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Art und Weise die Erreichung der vereinbarten Ziele nachweisen, um die Zuwendung zu erhalten.</p>

14	Auszahlung der Förderung	<p>Eine erste Zahlung erfolgt auf Anforderung der Zuwendungsempfangenden nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides als Vorauszahlung. Diese Zahlung darf bis zu 40% der bewilligten Gesamtförderung betragen. Wenn die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, muss die Vorauszahlung zurückerstattet werden.</p> <p>Sofern im Antrag ein separat bepreistes Zwischenziel formuliert wurde, kann eine weitere Zahlung bei Erreichung und Nachweis des im Zuwendungsbescheid festgehaltenen Zwischenziels geleistet werden. Die Bepreisung für das Zwischenziel darf 50% der bewilligten Gesamtförderung nicht überschreiten.</p> <p>Zuwendungsempfangende fügen den Auszahlanträgen den Nachweis über die Erreichung des vereinbarten Zwischen- bzw. Endziels bei. Der Pauschalsatz für indirekte Kosten, ist dem BAP-Informationsblatt „Indirekte Kosten“ auf der Website www.esf-bremen.de zu entnehmen.</p>
15	Verwendungsnachweis	<p>Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Fördergrundsätze zum Verwendungsnachweisverfahren. Die nötigen Formulare und Unterlagen sind für Vorhaben in Bremen auf der Website www.esf-bremen.de zugänglich. Für Vorhaben in Bremerhaven ist das Formular zum Sachbericht auf der Webseite des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik des Magistrats in Bremerhaven erhältlich (verlinkt über www.esf-bremen.de).</p> <p>Im Sachbericht sind insbesondere die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben. Das Erreichen des Gesamtzieles und von ggf. vereinbarten Zwischenzielen ist mit den vereinbarten Nachweisen zu belegen. Bei Nichterreichen des Ziels kann keine Förderung erfolgen, ggf. bereits erhaltene Zahlungen werden zurückgefordert.</p>
16	Berichtspflichten	<p>Von den Zuwendungsempfangenden ist kein Stammbblatt im ESF-Stammbblattverfahren auszufüllen. Die Daten der Teilnehmenden werden stattdessen im Projektverlauf durch die Zuwendungsempfangenden erhoben und durch die bewilligende Stelle in das Datenbanksystem eingespeist.</p>
17	Beihilferelevanz	<p>Die Intervention ist nicht beihilferelevant im Sinne des Art. 107, Abs. 1 AEUV.</p>
18	Besondere Verfahren	<p>Im Antrag ist das messbare Ziel des Projektes ausführlich darzustellen, im Rahmen des vorgesehenen Arbeitsplanes sind nach Möglichkeit Zwischenziele zu benennen. Die bewilligten Ziele und Zwischenziele dürfen im Projektverlauf nicht mehr angepasst oder verändert werden.</p>
19	Besondere Hinweis	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Förderung aus dem BAP kann bis zu 100% der Projektkosten betragen. • Die Feinsteuerung des finanziellen Gesamtbudgets erfolgt durch die lokale Koordinierungsstelle der Senatorin für Soziales.
20	Frühester Förderbeginn	./.

21	Spätester Förderbeginn	./.
22	Spätestes Projektende	./.
23	Inkrafttreten des Interventionsblattes	01.04.2021
24	Versionsnummer	Version Nr. 9
25	Auskunft erteilt	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Ref. 20 Christine Fried, Tel. 0421/361-97944 Der Magistrat Bremerhaven Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik Hinrich-Schmalfeldt-Str. 42 27576 Bremerhaven Tel.: 0471 590 2940 arbeitsmarktpolitik@magistrat.bremerhaven.de
26	Website	www.esf-bremen.de

Version 2: Formelle Bestätigung des ESF-Begleitausschusses am 08.12.2014

Version 3: ESF-Begleitausschuss zur Kenntnis am 09.09.2015

Version 4: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses im Umlaufverfahren am 18.11.2015

Version 5: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses im Umlaufverfahren am 20.12.2016

Version 6: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 17.05.2018

Version 7: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 23.11.2018

Version 8: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am 12.12.2019

Version 9: Zustimmung des ESF-Begleitausschusses am